

# Sonder-Ausgabe.

# Kreis-Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 50

Neuteich, den 26. November

1928

## Volksentscheid „Volkswille“ und „Bürgerchutz“.

Für den am Sonntag, den 9. 12. d. Js., stattfinden= den Volksentscheid mit dem Kennwort „Volkswille“ sowie mit dem Kennwort „Bürgerchutz“ ist durch Verfügung des Senats der hiesige Kreis in die nachstehenden Stimmbezirke eingeteilt worden.

Nr. des Stimmbezirks	Bezeichnung des Stimmbezirks	Nr. des Stimmbezirks	Bezeichnung des Stimmbezirks
1	Tiegenhof :	38	Mierau
	Stimmbezirk I	39	Tiege
	Stimmbezirk II	40	Marienau
2	Neuteich :	41	Kl. Mausdorf
	Stimmbezirk I	42	Krebsfelde
	Stimmbezirk II	43	Einlage
	Stimmbezirk III	44	Zeyer
3	Pieckel	45	Walldorf
4	Kl. Montau	46	Lafendorf
5	Gr. Montau	47	Rosenort
6	Mielenz	48	fürstenau
7	Schönau	49	Rückenu
8	Ulmünsterberg	50	Orloff
9	Kunzendorf	51	Orloffersfelde
10	Gnojau	52	Ladekopp
11	Kalthof	53	Schöneberg
12	Schadwalde	54	Schönhorst
13	Gr. Lesewitz	55	Neumünsterberg
14	Warnau	56	Bärwalde
15	Heubuden	57	fürstenwerder
16	Simonsdorf	58	Janfendorf
17	Altweichsel	59	Brunau
18	Liegnau	60	Reimerswalde
19	Damerau	61	Platenhof
20	Kl. Lichtenau	62	Petershagen
21	Gr. Lichtenau	63	Tiegenhagen
22	Tralau	64	Altendorf
23	Eichwalde	65	Tiegenort
24	Gr. Mausdorf	66	Holm
25	Niedau	67	Stobbenorf
26	Lindenau	68	Neustädterwald
27	Tannsee	69	Zeyersvorderkampen
28	Brodjatz		Wernersdorf
29	Neuteichsdorf	70	Montauerforst
30	Parfchau		Biestersfelde
31	Pordenau	71	Udl. Kenkau
32	Barendt		Dammfelde
33	Palschau	72	Stadtfelde
34	Neufirch		Kaminke
35	Prangenu	73	Blumstein
36	Neuteicherhinterfeld		Herrenhagen
37	Bröske		

## Kopf wie vor.

74	Tragheim		Kalteherberge
	Jergang		Scharpau
75	Halbstadt	85	Küchwerder
	Kl. Lesewitz		Rehwalde
76	Eupushorst		Reinland
	Wiedau	84	Pleßendorf
77	Trappensfelde		Neulanghorst
	Ullenu	85	Kl. Mausdorferweid.
78	Trampenu		Jungfer
	Leske	86	Keitlau
79	Neuteicherwalde		Stuba
	Pleßendorf	87	Neudorf
80	(Schönsee		Grenzdorf B
	Neunhuben	88	„ „ U
81	Barenhof		Dorf u. Gut Horsterbusch
	(Vierzehnhuben	89	Dorf Wolfsdorf a./N.
82	Altebabke	90	Dorf Hafendorf-Robach
	Beiershorst	91	
	Vogtei		

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Stimmbezirke habe ich gemäß § 23 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. 3. 1923 in Verbindung mit § 10 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 (G. B. S. 420) sowie gemäß § 39 der Abstimmungsordnung vom 5. 10. 1923 (G. B. S. 1020) die nachstehenden Abstimmungsvorsteher, stellvertretenden Abstimmungsvorsteher sowie die Abstimmungslokale bestimmt:

Nr. des Stimmbezirks	Abstimmungsvorsteher	Stellvertretender Abstimmungsvorsteher	Abstimmungslokal
70	Gemeindevorsteher Klaaßen-Wernersdorf	Schöffe Nickel-Wernersdorf	Gasthaus Römer Nachfl. Wernersdorf
71	Gemeindevorsteher Willems-Biestersfelde	Schöffe Frowerk-Biestersfelde	Gasthaus Kallenbach-Biestersfelde
72	Gemeindevorsteher Fieguth-Dammfelde	Schöffe Weiß-Dammfelde	Gasthaus Conrath-Dammfelde
73	Gemeindevorsteher Gutjahr-Kaminke	Schöffe Becker-Kaminke	Gasthaus Schütz-Kaminke
74	Schöffe Richard Fink-Tragheim	Landwirt Herbert Zimmermann-Tragheim	Schule Tragheim
75	Gemeindevorsteher Thießen-Halbstadt	Schöffe Otto Grünbau-Halbstadt	Gasthaus Wall-Halbstadt

**Kopf wie vor.**

76;	Gemeinde- vorsteher Albert- Lupushorst	Schöffe Wiebe- Lupushorst	Gemeindeamt- Lupushorst
77	Schöffe Karsten- Trappenfelde	Schöffe Heinrich Wiehler-Altenu	Schule Trappenfelde
78	Gemeinde- vorsteher Lehr- Trampenau	Schöffe Neufeldt- Trampenau	Schule Trampenau
79	Gemeindevor- steher Kretschmar- Neuteicherwalde	Schöffe Wadehn- Neuteicherwalde	Gasthaus Loeppke Neuteicherwalde
80	Gemeindevor- steher van Bergen- Schönsee	Schöffe Wölke- Schönsee	Gasthaus „Zur stumpfen Ecke“ Schönsee
81	Gemeinde- vorsteher Kuhn- Barenhof	Schöffe Eickhoff- Barenhof	Gasthaus Otto Rohde- Barenhof
82	Gemeinde- vorsteher Kunz- Altebabke	Schöffe Biefeldt- Altebabke	Gasthaus Wedhorn Altebabke
83	Gemeinde- vorsteher Foth- Kalteherberge	Schöffe Wiens- Kalteherberge	Gasthaus „Parastrug“ Kalteherberge
84	Gemeinde- vorsteher Eggert- Reinland	Schöffe Papenfuß- Reinland	Gasthaus Preuß- Reinland
85	Gemeindevor- steher Lingmann- Neulanghorst	Schöffe Ulbrecht- Neulanghorst	Gemeindeamt- Neulanghorst
86	Gemeindevor- steher Karsten III Jungfer	Schöffe Fabricius- Jungfer	Gasthaus Krzemnitzki- Jungfer
87	Gemeindevor- steher Grinde- mann-Stuba	Schöffe Schmidt III- Stuba	Gasthaus Liedke- Stuba
88	Gemeinde- vorsteher Schulle- Grenzdorf B	Schöffe Reimer- Grenzdorf B	Gasthaus Selle- Grenzdorf B

**Für die aus einer Gemeinde bestehenden Stimmbezirke erfolgt die Ernennung der Abstimmungsvorsteher, der stellvertretenden Abstimmungsvorsteher und die Bestimmung des Abstimmungslokals durch die Gemeindebehörden.**

Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes erhalten keine Vergütung.

Die **Abstimmungszeit** dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

Am 1. Dezember haben die Gemeindebehörden die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Abstimmungsraumes sowie Tag und Stunde der Abstimmung in ortsüblicher Weise **bekanntzugeben**. Hierbei ist auch bekanntzugeben, wo, in welcher Zeit und zu welchen Tagesstunden Stimmzettel vor dem Abstimmungstage zur Entnahme aufliegen.

**Vordrucke** für die ortsübliche Bekanntmachung gehen den Gemeindebehörden zu.

**Stimmberechtigt** sind alle Danziger Staatsangehörigen, die am Abstimmungstage mindestens 20 Jahre alt sind und im Danziger Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben. Als Wohnort gilt der Ort, in dem der Stimmberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufent-

halt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Bestimmungen.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Der Stimmberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk stimmen, in dessen Stimmliste er eingetragen ist. Inhaber von Stimmscheinen können in jeden beliebigen Stimmbezirk stimmen. Die Stimmscheine sind nach dem unten abgedruckten Vordruck auszufertigen. Vordrucke sind hier vorrätig und können jederzeit angefordert werden.

Mit einem **Stimmschein** sind **insbesondere** zu versehen

- Stimmberechtigte, die infolge Abwesenheit vom Wohnort am Abstimmungstage verhindert sind, in ihrem Wohnort ihre Stimme abzugeben.
- Stimmberechtigte, die wegen Ausschluß oder Behinderung an der Ausübung des Stimmrechts in die Stimmliste nicht eingetragen oder darin mit dem Vermerk „ausgeschlossen“ bzw. „behindert“ bezeichnet waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist.
- Stimmberechtigte, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihren Wohnort von dem Ausland in das Inland verlegt haben.
- Stimmberechtigte, die in der Stimmliste nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben.
- Stimmberechtigte, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben.

Die näheren Voraussetzungen für die Stimmscheine enthalten die §§ 24 und 25 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. 3. 1923 (G. B. S. 335) und die §§ 5 bis 12 der Volkstagswahlordnung vom 20. 4. 1923 (G. B. S. 523); sie müssen eintretendenfalls nachgesehen werden.

**Zuständig zur Ausstellung des Stimmscheines** ist in den Fällen unter a) bis d) die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Fällen zu e) die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes.

**Abgestimmt wird mit amtlich gelieferten Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen.** Stimmzettel und Umschläge gehen den Gemeinden in ausreichender Zahl von hier zu. Eine der Anzahl der Stimmberechtigten jedes Stimmbezirks entsprechende Zahl von amtlichen Stimmzetteln und Stimmumschlägen ist im Abstimmungsraum bereitzuhalten. Außerdem sind Stimmzettel im Gemeindeamt zur Entnahme vor dem Abstimmungstag bereitzuhalten.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß bei einem der beiden Volksentscheide der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, das mit „Ja“ bezeichnete Viereck durchkreuzt, der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage verneinen will, das mit „Nein“ bezeichnete Viereck durchkreuzt.

**Die Abgabe von Stimmen für beide Gesetzesentwürfe ist unzulässig.**

Ungültig sind Stimmzettel

- die nicht amtlich geliefert sind,
- die keine Eintragung enthalten.
- aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.
- die einen Zusatz enthalten.
- die mit einem Kennzeichen versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält, anderenfalls sind sie ungültig.

**Der Stimmberechtigte, der seine Stimme abgeben will,** nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Abstimmungsvorstand im Abstimmungslokal aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch,

nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Abstimmungsvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Stimmurne legt. Inhaber von Stimmscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Stimmschein dem Abstimmungsvorsteher.

Stimmberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer selbstgewählten Vertrauensperson im Abstimmungslokal bedienen. **Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Abstimmung teilnehmen.**

Nach Schluß der Abstimmungszeit dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Stimmscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Abstimmungsraum eines benachbarten Stimmbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit erreichen, so kann der Abstimmungsvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Abstimmungsvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der Abstimmungszeit für geschlossen erklären.

Zutritt zum Abstimmungsraum hat jeder Stimmberechtigte. Ansprachen darin darf niemand halten. Nur der Abstimmungsvorstand darf über das Abstimmungsgeschäft beraten und beschließen. Der Abstimmungsvorstand kann jeden aus dem Abstimmungsraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Abstimmungshandlung stört; ein Stimmberechtigter des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Tiegenhof, den 24. November 1928.

Der Landrat.

Muster.

### St i m m s c h e i n

zum Volksentscheid am                      Dezember 1928.

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand oder Gewerbe:

wohnhafte in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Stimmscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

1928.

(Ort)

(Dienststempel)                      Der

(Unterschrift)

